

Damit sollen nur einige Überlegungen angedeutet sein, die sich im wesentlichen auf methodologische Voraussetzungen beschränken und keinesfalls einem Ergebnis vorgreifen wollen, — der Prozeß der Differenzierung, der jedenfalls im Nationalpolitischen wahrzunehmen ist, dürfte nur in seinen Umrissen zu fixieren sein; über seine Richtung ist damit noch nichts besagt. V. von Zsolnay ist in seinem Buch auf diese Fragen nicht eingegangen. Sein Versuch einer vergleichenden Darstellung kann aber dazu beitragen, die vielschichtige Problematik dieses Komplexes zu bedenken und — möglicherweise — einer neuerlichen Bearbeitung zu unterziehen.

Berlin

Klaus Meyer

Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa. (Vorträge und Forschungen, Bd XI.) Jan Thorbecke Verlag, Konstanz, Stuttgart 1966. 427 S., 3 Ktnsk.

Der Band enthält nach einer Einleitung des Herausgebers Theodor Mayer 13 Vorträge, die auf den Reichenau-Tagungen des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte 1963 und 1964 gehalten worden sind. Abgesehen von zwei Beiträgen allgemeinerer Art (O. Brunner, „Zum Begriff des Bürgertums“; W. Ebel, „Über die rechtsschöpferische Leistung des mittelalterlichen Bürgertums“), kreisen sie um das Thema der gesellschaftlichen Struktur des Bürgertums, freilich nicht nur in deutschen Städten (Schwäbisch Hall, Nürnberg, Regensburg, Lübeck, Hamburg und Wien). Der Forschungsbereich umfaßt auch die niederländischen, die italienischen und die Städte des weiteren Ostens von Konstantinopel bis Novgorod. Den Schluß bilden zwei Aufsätze, die nicht eine einzelne Stadt, sondern eine bestimmte Gruppe zum Gegenstand haben: M. Hellmann, „Probleme früher städtischer Sozialstruktur in Osteuropa (d. h. in Ruthenien, im Kiever und im Moskauer Rußland), und E. Wirth, „Die soziale Stellung und Gliederung der Stadt im Osmanischen Reich des 19. Jahrhunderts“. Dieser Aufsatz geht zwar räumlich und zeitlich über den Rahmen des Buches hinaus, doch bietet infolge Phasenverschiebung die orientalische Stadt des 19. Jhs. gewisse Vergleichsmöglichkeiten mit der mittelalterlichen Stadt des Abendlandes.

In die Thematik der „Zeitschrift für Ostforschung“ fallen vor allem die Studien von A. v. Brandt über das spätmittelalterliche Lübeck und von C. Goehrke über Novgorod, weil in beiden Städten das deutsche Recht eine besondere Bedeutung gehabt hat, doch gilt das auch für den Aufsatz von Hellmann, zu dessen Forschungsbereich z. B. Lemberg und die litauischen Städte gehören. Natürlich ist der Einfluß des deutschen Rechts nur einer von vielen Faktoren, die die soziale Gliederung der Bürgerschaften bestimmen. Ebenso wichtig sind das gerade im Osten besonders vielschichtige Volkstum, die Herkunft und Tätigkeit der verschiedenen Schichten der Bürgerschaft, ihr Verhältnis zueinander, d. h. die Frage der Abschließung oder Durchlässigkeit, und ihr Verhältnis zum Klerus und zum Grund- oder Landesherrn. Geschichtet war die Bürgerschaft immer, aber für ihre Erfassung gibt es kein Schema, abgesehen davon, daß sie je nach der Quellenlage nicht in gleicher Weise erforscht werden kann. Während sie in Schwäbisch Hall und in Lübeck in Statistiken, Tabel-

len und Graphiken dargestellt werden konnte, mußte man sich in anderen Fällen mit ungefähren Angaben begnügen oder mit dem *non possumus*, das der Forscher so oft zu bekennen sich gezwungen sieht.

Die Aufsätze bringen eine Fülle interessanter Einzelergebnisse, werfen aber auch viele neue Probleme auf und reizen zu Vergleichen, die Theodor Mayer in der Einleitung anreißt. Dem Rezensenten sei die Bemerkung gestattet, daß die Städte des preußischen Ordensstaates sich zwar in vieler Beziehung mit denen des hansischen Raumes vergleichen lassen, aber ihr eigenes Gesicht haben, weil sich der Orden als Landesherr mit keinem andern Landesherrn vergleichen läßt.

Essen

Fritz Gause

Witold Hensel, Anfänge der Städte bei den Ost- und Westslawen. Deutsche Ausgabe besorgt von Paul Nowotny. (Schriftenreihe des Instituts für sorbische Volksforschung in Bautzen bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Bd 30.) VEB Verlag Domowina. Bautzen 1967. 182 S., 139 Abb., 2 Ktn.

Das polnische Städtewesen in der Zeit vor der Annahme des deutschen Rechtes ist ein von der polnischen Forschung der letzten dreißig Jahre mit Eifer betreutes Arbeitsgebiet. Nun gibt der führende polnische Prähistoriker Witold Hensel eine Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse für den gesamten Raum zwischen Elbe und Wolga. Das Buch erschien zuerst 1963 als „*Archeologia o początkach miast słowiańskich*“ (Die Archäologie über die Anfänge der slawischen Städte), es wurde aber für die deutsche Übersetzung in Text und Abbildungen vermehrt, vor allem hinsichtlich der elbslawischen Gebiete.

Die Einleitung, die sich mit der Methodik der Städteforschung befaßt, ist vorwiegend auf die archäologischen Fragen zugeschnitten, wie das einerseits der Quellen- und Forschungslage, andererseits dem Interessenkreis des Vfs. entspricht. Auch die zahlreichen Textabbildungen betreffen fast ausschließlich Grundrisse, Grenzwallkonstruktionen, Keramik, Werkzeuge, Schmuck, Münzen usw. Daß diese vorgeschichtlichen Befunde über die inneren Verhältnisse der Städte, über Recht, Verfassung und geistige Kultur nur sehr wenig aussagen können, betont der Vf. nachdrücklich. Auf die historischen Kriterien geht er nur kurz allgemein ein, ist dann freilich bei ihrer Anwendung nicht vorsichtig genug; so, wenn er S. 122 die bei Thietmar zum Jahre 1014 verwendete Bezeichnung *urbani* für Bautzener Burgbewohner unbekümmert mit „Bürger“ wiedergibt, ohne ernsthaften Versuch, diese ungewöhnliche und fragwürdige Übersetzung zu begründen.

Hensel unterscheidet die zwei Entwicklungsstufen der Stadtkeime und der Lokalrechtsstädte. Die ersteren entsprechen etwa dem 7.—10. Jh., in Polen also der vorstaatlichen Periode. Sie haben noch stark landwirtschaftlichen Einschlag, sind auch nicht immer umwehrt. Der von Hensel neu eingeführte Terminus „Städte mit Lokalrecht“ für die Bildungen des 10.—13. Jhs. meint das gleiche, was sonst „Städte zu bodenständigem Recht“ oder in regionaler Beschränkung „Städte zu polnischem Recht“ genannt wird oder, klarer gesagt, die Städte vor der Lokation zu deutschem Recht. Der Ausdruck „Lokalrecht“, bei dem man unwillkürlich an ein auf den Ort beschränktes Sonderrecht denkt, erscheint nicht eben glücklich, denn (S. 30) „die Städte mit Lokalrecht unterscheiden sich von den